

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899

4 (1.4.1899)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 4.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementspreis bei d r Post
pro Jahr M. 8. — ohne Postgeb.

April 1899.

Anzeigen kosten die vierzeilige
Zeile oder deren Raum 12 Bfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

1. Jahrg.

Inhalt: 1. Ueber Sparkassenüberschüsse. — 2. Kassensurz bei einer Einzugsstelle für Invaliditäts- und Altersversicherung. — 3. Allgemeines über den derzeitigen Geldmarkt, Staatspapiere, Hypothekendarlehen und Aktien. — 4. Aufsicht über die Geschäftsführung der Einzugsstellen der Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Gr. Bezirksämter, hier die Uebernahme der Diäten und Reisekosten der Revisionsbeamten für besondere Tagfahrten zur Prüfung der Quittungskarten auf die Staatskasse. — 5. Zu § 34 der Stiftungsrechnungsanweisung. — 6. Zu § 62 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes. — 7. Die rechnerische Behandlung der Kreisumlagen, sowie der an die Tiefbauberufsgenossenschaft zu entrichtenden Unfallversicherungsprämien bei zusammengesetzten Gemeinden betr. — 8. Zu § 135, 136 und 137 der Städteordnung. — 9. allerlei aus der Praxis. — 10. Verschiedenes. — 11. Briefkasten. — 12. Anzeigen.

Ueber Sparkassen-Uberschüsse.

(Fortsetzung.)

Das Sparkassengesetz wie die Statuten bestimmen hinsichtlich der Ueberschussverwendung 2 Fälle und zwar entweder die Verwendung zu Gunsten der Einleger oder die Ueberweisung an die Gemeinden. Der erstere Fall (Zinsaufbesserung für die Einleger) dürfte insoweit der Förderung entzogen bleiben, als die Kasse bei 3%prozentiger Verzinsung nicht in Geldnot gerät; letzteres war bisher noch nie der Fall. Sollten nun Ueberschüsse für andere in den Statuten nicht vorgesehene Zwecke verwendet, also dem Bezirksunterstützungsfond überwiesen werden, so müßten hierüber die Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen der bürgerlichen Gemeinden gehört werden.

Was nun den Bezirksunterstützungsfond, dem ein Jahresgewinn überwiesen werden soll, betrifft, so wurde derselbe durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog im Jahre 1854 gegründet und unter die Verwaltung der Sparkasse gestellt. Dessen Vermögen ist bis jetzt auf etwa M. 6000. — angewachsen. Von diesem Kapital wurden bisher alljährlich im Frühjahr den Gemeinden A. und B. mit Rücksicht auf die ungünstigen ökonomischen Verhältnisse derselben Beträge bis zu 1000 Mark zur Verteilung an unbemittelte Landwirte zur Verfügung gestellt zum Zweck der Beschaffung von Saatfrüchten, Futter, Saatkartoffeln, künstlichem Dünger u. dergl. Diese Vorschüsse waren unverzinslich und mußten im Herbst durch den Gemeinderat in einer Summe an die Sparkasse wieder abgeführt werden. Letzteres ist bisher seitens der genannten Orte stets regelmäßig geschehen.

Würde nun, wie der Verwaltungsrat beabsichtigt, ein Teil der Ueberschüsse (etwa ein Jahresüberschuss) diesem Unterstützungsfond überwiesen werden, so könnten bei Zuweisung von unverzinslichen Vorschüssen die sämtlichen Amtsorte mit Beträgen von 1000 Mark und darüber berücksichtigt werden.

Die dem Verbands nicht angehörenden Orte M., P. und R. könnten, da ihnen nur das Benützungrecht an dem jetzt vor-

handenen Vermögen zusteht, selbstverständlich nur mit kleineren Beträgen bedacht werden.

Die Leistung von unverzinslichen Vorschüssen an unbemittelte Landwirte in einer geldarmen Zeit (Frühjahr), in der es sich um Beschaffung von Saatfrüchten, künstlichem Dünger, Futter und dergleichen handelt, ist zweifellos von der wohlthätigsten Wirkung. Mancher auf den Fortschritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen bedachte kleine Landwirt könnte (ebenso wie dies der wohlhabendere Bauer thut) sich den Ertrag aus einer kleinen Landwirtschaft wesentlich steigern, wenn ihm in geeigneter Zeit Baarmittel zur Verfügung ständen.

Aber auch ganz abgesehen von der wohlthätigen Wirkung dieser Vorschussleistung würde doch soviel erreicht werden, daß ein Teil der Ueberschüsse wieder dahin zurückgelangt, wo die letzteren herrühren. Es würde dies umsomehr der Billigkeit entsprechen, als es sich hier um eine unbemittelte Bevölkerungsklasse handelt, die bei anderer Verwendung des Reingewinns zum Vorteil der bemittelteren Klasse belastet erscheint.

(Schluß folgt.)

Kassensurz bei einer Einzugsstelle für Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

A. Der Sturz einer Invalidenkasse, welche mindestens in Verbindung mit einer Krankenversicherungskasse geführt wird, erscheint als einfach und leicht, wenn die Geschäfte sich ordnungsgemäß ohne Irrtum und ohne Störung vollzogen haben. Da dies aber namentlich bei größeren Kassen nicht die Regel, sondern nur eine **Ausnahme** ist, so lohnt es sich, auf die **eigenartigen Schwierigkeiten** einzugehen, welche sich bei Feststellung des Kassenbestandes einer Invalidenkasse ergeben können.

Bei anderen Kassen sind nur 3 Fälle möglich und zwar

- a) entweder ist der Kassenvorrat richtig,
- b) oder derselbe ist zu hoch und
- c) oder derselbe ist zu nieder.

Bei der obenerwähnten Kasse dagegen sind nicht nur 3 sondern **13** Fälle denkbar, welche beim Sturz vorkommen können. Diese verschiedenen Fälle sind in nachstehender Tabelle dargestellt.

Fall	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.										
	Einnahmen	Ausgaben	Kassenvorrat (Soll)	Eiserner Bestand (Holl)	Vorhanden			Differenz d. Spalte gegenüber			
					bar	in Marken	zus.	5	4	5 ab- sügl. 4	
1a	360	360		20	20	20					
1b	"	350	10	"	10	10	20				
II	"	"	"	"	11	9	20	+1	-1		
III	"	"	"	"	9	11	20	-1	+1		
IV	"	"	"	"	11	11	22	+2	+1	+1	
V	"	"	"	"	11	10	21	+1	+1		
VI	"	"	"	"	10	11	21	+1		+1	
VII	"	"	"	"	12	9	21	+1	+2	-1	
VIII	"	"	"	"	9	12	21	+1	-1	+2	
IX	"	"	"	"	9	9	18	-2	-1	-1	
X	"	"	"	"	9	10	19	-1	-1		
XI	"	"	"	"	10	9	19	-1		-1	
XII	"	"	"	"	8	11	19	-1	-2	+1	
XIII	"	"	"	"	11	8	19	-1	+1	-2	

Obwohl nach vorstehender Tabelle der eiserne Bestand seinem Wert nach in den drei ersten Fällen (I, II und III) vorhanden war, so ist derselbe unter der im Eingang erwähnten Voraussetzung doch nur im Falle I richtig. Denn nicht allein der Gesamtwert des eisernen Bestands muß vorhanden, sondern derselbe muß auch richtig **zusammengesetzt** sein.

In den Fällen V/VIII z. B. besteht der gleiche Gesamtüberschuß und trotzdem hat derselbe in jedem Falle seine **besondere** Ursache: das Gleiche gilt bezüglich des nach Ziff. X/XIII bestehenden Gesamtdefizits von 1 Mark. Die Fälle IV und IX sind nicht typisch durch die Höhe des Ueberschusses und bezw. Defizits, sondern dadurch, daß sowohl beim Marken- als auch beim Geldvorrat jeweils das **gleiche** Verhältnis vorliegt (d. h. entweder Ueberschuß oder Fehlbetrag in beiden Beständen).

B. Differenzen können entstehen:

1) wie bei anderen Kassen:

- a. durch unrichtige Buchung oder Unterlassung derselben und
- b. durch Irrtum im Geldverkehr oder Unterschlagung.

2) außerdem:

- a. durch zu niedere oder zu hohe Markenverwendung,
- b. durch Klebung vor der Beitragserhebung,
- c. durch Vernichtung von Marken.

Mit Ausnahme der zum Glück selten vorliegenden und sich noch seltener auf Marken erstreckenden Unterschlagung, kommen die unter Ziff. 1 erwähnten Differenzen nur für das **Bar**geld in Betracht, während umgekehrt jene unter Ziffer 2 nur den **Markenbestand** beeinflussen.

Bei den Fällen Ziffer V und X der obigen Tabelle hat sich hiernach die Untersuchung nicht darauf zu erstrecken, ob die vorhandene Differenz durch das Markengeschäft herbeigeführt wurde, da durch dieses der Barbestand keine Änderung erleidet. Bei den Fällen Ziffer VI und XI dagegen kann nur eine Ursache nach Ziffer 2 oben angenommen werden. Bezüglich Ziffer II, III, IV, VII, VIII, IX, XII und XIII ist mit allen Möglichkeiten zu rechnen.

C. Die endgiltige Feststellung des Sturz-Ergebnisses soll nicht vor der Prüfung des ganzen Geschäftes erfolgen, weil sich Alles um den Kassenbestand dreht. Insbesondere ist zu prüfen:

- a. ob alle Einnahmen und Ausgaben im Kassebuch bezw. im Einzugsregister gebucht sind,
- b. ob und welche Einnahmen nicht auf Beiträge, ob und welche Ausgaben nicht auf Markenankauf entfallen,
- c. ob und für welche Beiträge noch nicht geklebt ist,
- d. ob und für welche nicht erhobenen Beiträge schon geklebt ist und
- e. ob und welche Marken vernichtet wurden.

Die Erhebung von Beiträgen setzt regelmäßig Klebung der entsprechenden Beitragsmarken in die Quittungskarten voraus, also gleichsam eine Ausgabe von Marken, welche übrigens nicht zu buchen, aber nichtsdestoweniger im Auge zu behalten ist. Insofern als diese Klebung noch nicht erfolgt ist, müssen folglich mehr Marken vorhanden sein. (Vergl. lit. c oben.) Erfolgt eine Klebung vor dem Beitragseinzug (z. B. bei Wegzug des Arbeiters), was auf Gefahr der Krankenkasse geschehen darf, so vermindert sich hierdurch der Markenbestand. (Vergl. lit. d oben.) Das Gleiche geschieht durch Vernichtung unrichtig geklebter Marken, da die richtige Markentklebung nach wie vor stattzufinden hat. (lit. e.)

D. Zur Erleichterung der Prüfung der richtigen Klebung wird strenge darauf zu halten sein, daß der Tag des Beginns der Verwendbarkeit den Karten stets und zwar mit dem Datum des Montags der betreffenden Woche angegeben wird. (Erfahrungsgemäß werden die Karten selten rechtzeitig ausgehellt. Allerdings bringen die praktischen Verhältnisse dies mit sich; denn zum Voraus ist die Bestellung auch nicht immer thunlich.) Ferner erscheint es als geboten, daß das Entwertungsdatum keinen Zweifel darüber läßt, für welche Zeit die Marken gelten.

Endlich ist es nicht ratsam, die Feststellung des Kassenbestands einer Invalidenkasse mit jenen anderen Kassen zu vermischen, weil hierdurch leicht Mißverständnisse und Irrtümer entstehen.

Allgemeines über den derzeitigen Geldmarkt, Staatspapiere, Hypothekenspfandbriefe und Aktien.

Seit Jahren war das Geld nicht so knapp und gesucht wie in den vorausgegangenen Monaten. Die Anforderungen an die deutsche Reichsbank wuchsen derart, daß letztere im November 1898 den Darlehenszinsfuß gegen ihr verpfändete Wertpapiere von $6\frac{1}{2}$ auf 7 Proz. hinaufsetzen mußte.

Aber das neue Jahr, welches unter der drückenden Geldnot begonnen, hat mit den neuen Hoffnungen und Wünschen auch bald auf dem Geldmarkte eine erfreuliche Erleichterung gebracht und konnte die Reichsbank bereits am 17. Januar den Darlehenszinsfuß von 7 auf $4\frac{1}{2}$ Proz. ermäßigen. Und wenn keine abnormen Störungen dazwischen kommen, dürfte wohl bald weitere Zinsreduktion eintreten, vielleicht nicht in dem Maße, wie mancherseits erhofft wird, weil der starke Geldbedarf der blühenden und wachsenden Industrie, besonders auf dem elektrischen Gebiete, auch fernerhin (wie er schon ein Hauptfaktor der letzten Geldverteuernng war) große Anforderungen an die Geldgeber stellen dürfte.

Unter dem Drucke des teuren Geldstandes sind sowohl die Werttitel des deutschen Reiches wie der Einzelstaaten im letzten Halbjahr verschiedene Prozente heruntergegangen und haben die Besitzer an denselben, nachdem sie vor wenig Jahren die Zinsreduktion der 4 Proz. in $3\frac{1}{2}$ Proz. Obligationen nebst vielfachen Verlosungen miterleiden mußten und neuerlich den Kurswert reduziert sehen, keine erfreulichen Erfahrungen gemacht.

Immer mehr vollzieht sich der Uebergangsprozeß der privaten Immobilienbeleihung in die Hände der Hypothekenbanken, welche den Zinseinzug etc. auch viel pünktlicher und strenger besorgen können, als dies meistens dem ausleihenden Kapitalisten möglich. Die letzteren kommen mehr und mehr auf die Praxis, statt der eigenen Beleihung ihre Kapitalien in den 4- und $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen guter Hypothekenbanken zu belehnen, welche Anlagen nicht nur die sicherste Gewähr für den Zinseneingang am Fälligkeitstage bieten, sondern dem Pfandbriefbesitzer sogar die Bequemlichkeit bieten, schon mehrere Wochen vor Verfall die halbjährigen Pfandbriefkcoupons zum vollen Werte verwenden zu können.

Infolge des teuren Geldstandes, welcher den Hypothekenbanken seit einiger Zeit gestattet, unter erheblich günstigeren Bedingungen Beleihungen zu machen, haben manche dieser Banken 4- und $3\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefe mit sofortiger Kündbarkeit oder kurzen Unkündbarkeitsterminen etwas

billiger emittiert als die Pfandbriefe notierten, welche auf längere Jahre hinaus unkündbar sind. Diese sofort oder nah kündbaren Pfandbriefe haben aber den Nachteil, daß sie bei billigerem Geldstande, namentlich die 4prozentigen, von der emittierenden Hypothekenbank bald heimbezahlt werden. Dadurch entgeht dem Käufer ein wesentlicher Teil der generellen Kursbesserung, welche ein Sinken des Zinsfußes für festverzinsliche Werte in der Regel verursacht, abgesehen von der Unbequemlichkeit des Inkassos, welcher nicht selten durch Uebersehen des Kündigungs-termins verspätet erfolgt und Zinsverluste verursacht.

Während die Geldteuerung auf dem Markte der festverzinslichen und solidesten Werte empfindliche Kursermäßigungen verursachte, hat sie den Aktienmarkt verhältnismäßig weniger gedrückt. Im Prolongationsgeschäft der Spekulation wurden bis 8 Prozent und darüber Zinsen bezahlt und dennoch zeigte der Industriemarkt eine Festigkeit, wie sie in früheren Zeiten unter ähnlichen schwierigen Verhältnissen nicht denkbar war. Es mag dies zu einem Teil dem eingeschränkten Terminhandel zuzuschreiben sein, in der Hauptsache aber der gesunden Lage und den unverändert günstigen Ausichten von fast ausnahmslos allen Industriezweigen und ganz besonders in der Kohlen-, Eisen- und Elektrizitätsbranche. Und dieser Situation entsprechend konnten die Aktien dieser Industrien auch sofort bei dem etwas erleichterten Geldstande der jüngsten Tage weitere Kursavancen erzielen.

Aufsicht über die Geschäftsführung der Einzugsstellen der Invaliditäts- und Alters-Versicherung durch die Großh. Bezirksämter,

hier

die Uebernahme der Diäten und Reisekosten der Revisionsbeamten für besondere Tagfahrten zur Prüfung der Quittungskarten auf die Staatskasse.

Einem Bezirksamte wurde vor einiger Zeit durch den Vorstand der Versicherungsanstalt Baden das Ansuchen gestellt, als Aufsichtsbehörde über die Orts- und Innungs-Krankenkassen und die Gemeindefrankenversicherungen gemäß der Verordnung Großh. Ministerium des Innern — Ges. und V.-Bl. 1894 Nr. 24 Seite 235 — in der Regel mindestens alle 3-4 Jahre einen Teil der Quittungskarten mit den Einzugsregistern vergleichen zu lassen. Das betreffende Bezirksamt glaubte aber dem Ansinnen nicht nachkommen zu können, weil eine gründliche Karten- und Einzugsregister-Vergleichung anlässlich der Kassenstürze oder mündlichen Abhörttagfahrten — letztere seien aber sehr selten und werden nur da vorgenommen, wo L. den Genußteil f. Zt. dem Lehrer gewidmet, um dessen Einkommen zu verbessern. Durch eine solche Widmung

wegen der Bedeutung oder des Umfangs der Abhörungsbemerkungen ohnedies die zur Verfügung stehende Zeit beansprucht wird — mit Ausnahme nur in ganz kleinen Gemeinden mit einer geringen Anzahl Versicherter nicht vorgenommen werden könne.

Es ist ja richtig, daß es einem Revisionsbeamten geradezu unmöglich ist, auch wenn er in höchster Fröhe sich in den betreffenden Ort begiebt und bis nachts arbeitet, in nur einigermaßen bedeutenden Gemeinden mit etwas größerer Anzahl Versicherter, eine Vergleichung der Karten und des Einzugsregisters vorzunehmen, allein diese Aufsicht über die Geschäftsführung muß eben auch ausgeübt werden und zwar auch dann, wenn der Revisionsbeamte einen weiteren Tag dazu verwenden müßte oder wenn die Anordnung einer besonderen Tagfahrt zur Prüfung der Geschäftsbesorgung der Einzugsstelle nötig fallen sollte. In letzterem Falle handelt es sich nun darum, wer die Kosten der auswärtigen Tagfahrt zu tragen hat. Das Amt war im Zweifel, ob die Versicherungsanstalt, die Gemeindefrankenversicherung oder die Staatskasse die Kosten einer besonderen Tagfahrt zu tragen habe.

Auf ergangene Anträge hat das Gr. Ministerium des Innern sich über die Frage, ob von der Gr. Staatskasse die Kosten für besondere Tagfahrten zur Prüfung der Quittungskarten für Invaliditäts- und Alters-Versicherung übernommen werden können, dem Amte gegenüber dahin ausgesprochen:

Die Prüfung der Quittungskarten habe in der Regel nur einen Teil der Karten zu umfassen und sei nur dann thunlichst auf die Quittungskarten aller nach dem Einzugsregister Versicherten auszudehnen, wenn bei der probeweisen Vergleichung gröbere Unregelmäßigkeiten sich ergaben. Bei solchen Einzugsstellen, deren Geschäftsführung von den Kontrolbeamten der Versicherungsanstalt geprüft und ordnungsmäßig befunden wurde, sei nichts dagegen zu erinnern, wenn sich die Beamten des Gr. Bezirksamtes auf weniger umfangreiche Stichproben beschränken. Könne das eingangs erwähnte Geschäft innerhalb des in der Bekanntmachung vom 13. April 1894 bezeichneten Zeitraums nicht in angemessener einen sicheren Einbitt in die Art der Geschäftsführung der Einzugsstellen gewährenden Weise gelegentlich anderer auswärtiger Dienstgeschäfte vorgenommen werden, so müssen besondere Tagfahrten zu dem fraglichen Zweck abgehalten werden. Die Kosten solcher Tagfahrten fallen jedoch nicht den Gemeindefrankenversicherungen zur Last, sondern seien von Gr. Staatskasse zu tragen.

Die Herren Revisionsbeamten sollten sich angelegen sein lassen, ihre Aufsicht auch auf das Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung in wirksamer Weise auszudehnen und eine Prüfung der Geschäftsbesorgung der Einzugsstellen, einschließlich Vergleichung einer größeren

Zahl Karten mit dem Einzugsregister, überall anlässlich von mündlichen Rechnungs-Abhör-Tagfahrten — bei Kassenstürzen wird dies doch nahezu ganz ausgeschlossen sein — vorzunehmen, wo es nur möglich ist. Wo aber eine gelegentliche eingehende Prüfung nicht thunlich wäre, sollte diese in besonderer Tagfahrt auf Kosten der Gr. Staatskasse vorgenommen werden, so daß bei jeder Einzugsstelle doch mindestens alle 3—4 Jahre auch dieser Geschäftszweig von der staatlichen Behörde geprüft ist.

S., Revisor

Zu § 34 der Stiftungsrechnungsanweisung.

Wegen Erlassung der Sicherheitsleistung ist die Stiftungsbehörde nach § 34 verglichen mit § 9 der Rechnungsanweisung zur selbständigen Beschlußfassung berechtigt.

Die Aufsichtsbehörde hat nur darauf zu achten, daß in dem diesbezüglichen Beschlusse, wovon eine Ausfertigung der ersten Rechnung anzuschließen ist, die Gründe ausdrücklich angegeben werden, aus welchen die Sicherheitsleistung erlassen worden ist.

Zu § 62 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes.

Zu den Einkommensteilen der Schulfründe in L. gehört n. a. auch ein Bürgergenußteil, dessen Bestandteile nach § 62 des E.-U.-G. zu Gunsten der Gemeindefasse verwertet werden. Die zum Schulverband gehörende Gemeinde M. verlangt, daß der Erlös vom Schulaufwand abgezogen und nur der Rest auf die beiden Gemeinden umgelegt werde. Sie beruft sich zur Begründung ihres Anspruchs darauf, daß jener Allmendteil der Schule schlechweg gewidmet worden sei, ohne daß die Gemeinde L., in welcher die Schule sich befindet, sich Rechte vorbehalten habe; auch seien in den Schulerkennnissen die Deckungsmittel stets als gemeinsam behandelt, d. h. es sei deren Anschlag vom Aufwand abgezogen und nur der Rest auf die beiden Gemeinden umgelegt worden; endlich sei auch in der neuesten Staatsbeitrags-Berechnung der nach Verhältnis der Seelenzahl ermittelte Anteil der Gemeinde M. an den Deckungsmitteln von dem Schulaufwand abgerechnet worden.

Diese Behauptungen entsprechen den Thatsachen, sie dürften aber nicht dazu angethan sein, den Anspruch zu begründen:

Die Gemeinde M. besitzt kein liegendes Vermögen, sie konnte also zur Ausstattung des Schuldienstes mit dem fraglichen Genußteil nicht beitragen; daß sie den auf sie entfallenden Anteil in Geld ausgeglichen habe, kann sie nicht behaupten.

Der fragliche Teil der Deckungsmittel bildet einen Teil des Bürgergenusses der Gemeinde L., das Allmendfeld sowohl, als der Wald, aus dem das Holz abgegeben wird, sind Eigentum der letzteren. Vermutlich hat die Gemeinde

aber wird der Genußteil keineswegs ohne weiteres zu einem Bestandteil der Schulpfünde im Sinne des § 13 des Gl.-U.-G. vom 28. August 1835, da dieses Gesetz eine **rechtsgiltige** Dotation oder überhaupt eine privatrechtliche Verpflichtung voraussetzt; für eine Dotation fehlt nun jeder Beweis, eine privatrechtliche Verpflichtung aber kann nach Lage der Sache nicht in Betracht kommen.

Auch die Aufnahme des Genußteils als Deckungsmittel in die Schulerkenntnisse kann den Anspruch nicht begründen, da diese Erkenntnisse ihrem Zweck und ihrer rechtlichen Natur nach nur den tatsächlichen Zustand festzustellen, nicht aber über eine Rechtsverpflichtung zu entscheiden bestimmt sind.

Da der Abzug von Deckungsmitteln in der Staatsbeitrags-Berechnung nur nach Maßgabe des Schulerkenntnisses geschehen kann, bedarf nach dem oben Gesagten die bezügliche Behauptung der Gemeinde M. keiner Widerlegung.

Der Anspruch der Gemeinde L. wird deshalb abzuweisen und die Gemeinde M. für berechtigt zu erklären sein, den Erlös aus dem Bürgerneuen des Schuldienstes zur Deckung des auf sie entfallenden Anteils am Schulaufwand zu verwenden.

Die rechnerische Behandlung der Kreisumlagen, sowie der an die Tiefbauberufsgenossenschaft zu entrichtenden Unfallversicherungsprämien bei zusammengeschlossenen Gemeinden betr.

I. Kreisumlagen.

Im Amtsbezirk N. werden die an den Kreisverband zu zahlenden Umlagen bei den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesezt sind, von der **S a m t g e m e i n d e k a s s e** bestritten.

Da der ungedeckte Aufwand der Samtgemeinde auf die einzelnen zum Gemeindeverband gehörigen Orte nach Verhältnis ihrer Steuerkapitalien und Steueranschläge umgelegt wird, so tragen diese Ortsgemeinden indirekt zur obigen Ausgabe in demselben Maßstabe bei, weil der auf den einzelnen Ort entfallende Beitrag zum Gesamtgemeindefaufwand in den Ortsvoranschlag unter § 39 eingestellt und somit durch Umlegung auf die der Ortsgemeinde nach § 80 Gem.-Ordn. zur Verfügung stehenden Steuerkapitalien bezw. Steueranschläge aufgebracht wird.

Angenommen, es wäre eine Kreisumlage von 150 Mark zu entrichten. Die umlagepflichtigen Gemeindesteuerkapitalien in den zum Gemeindeverband N. gehörigen Orten, welche eigene Vermögensverwaltung haben, betragen 200 000 Mk.

und zwar im Ort B. = 140 000 Mk.

„ „ C. = 60 000 „

Bei Einhaltung des obigen Verfahrens hätten von den 150 Mk. aufzubringen:

Ort B. = 105 Mk.

„ C. = 45 „

Die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes erforderlichen Umlagen werden gemäß § 43 des Verw.-Gesetzes auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach Verhältnis ihrer Steuerkapitalien bezw. Steueranschläge umgelegt.

Außer den in das Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Steuerkapitalien werden aber noch beigezogen:

Die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden,

die Gewer- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,

die Steuerkapitalien, auf deren Bezug die Gemeinde nach § 85 Abs. 2 Gem.-Ordn. verzichtet hat.

Daraus geht deutlich hervor, daß die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien in der Regel den der Kreisbesteuerung zu Grunde gelegten Steuerkapitalien nicht gleichkommen.

Gesetzt, es beträgt hienach das Kreissteuerkapital der politischen Gemeinde A. = 300 000 Mk., wovon auf den Ort B. = 220 000 Mk. und auf den Ort C. = 80 000 Mark entfallen. Wird die Kreisumlage von 150 Mk. in diesem Verhältnis umgelegt, so haben zu tragen:

Ort B. = 110 Mk.

„ C. = 40 „

Es hätte somit gegenüber der ersten Verteilung Ort B. = 5 Mk. zu wenig, Ort C. dagegen 5 Mk. zu viel bezahlt.

Die letztere Verteilung wird zweifellos als die richtige betrachtet werden müssen, da eben bei der Berechnung der Kreisumlage die in § 43 Verw.-Gesetzes genannten Steuerkapitalien zu Grunde gelegt werden. Ueberdies entziffert die Kreiskasse auf der Rückseite der Forderungszettel die Anteile der einzelnen zur politischen Gemeinde gehörigen Orte nach Maßgabe ihres Kreissteuerkapitals.

Die Samtgemeindekasse hätte mithin die Kreisumlage an die Kreiskasse zu entrichten, die einzelnen Betreffnisse von den Ortsgemeinden zu erheben und die Beträge in der Rechnung unter Abt. III § 12 und 40 zu verrechnen.

II. Unfallversicherungsprämien.

Bezüglich der an die Tiefbauberufsgenossenschaft zu entrichtenden Prämien wurde in demselben Amtsbezirk ein ähnliches Verfahren eingehalten.

Es wurde f. B. der einfacheren Geschäftsbehandlung wegen zwischen dem Bezirksamt und der Berufsgenossenschaft eine Vereinbarung dahin getroffen, die Prämien nicht von den einzelnen Ortsgemeinden, sondern von der politischen Gemeinde zu erheben. Dies wurde in der Weise ermöglicht, daß die Orte mit eigener Vermögensverwaltung, welche auf ihre eigene Rechnung Tiefbauarbeiten ausgeführt haben, die erforderlichen Nachweisungen bei der zuständigen Behörde einreichten. Letztere stellte

hierauf die Nachweisungen der zu einem Gemeindeverband gehörigen Orte zusammen und die Gesamtsumme der Arbeitstage und Löhne bildete die Grundlage für die zu berechnende Prämie.

Diese Prämie hat die Samtgemeindeklasse bestritten und in der Samtgemeinderrechnung unter den laufenden Ausgaben gebucht. Es haben daher *s ä m t l i c h e* zum Verband zählende Orte nach Verhältnis ihrer Steuerkapitalien bezw. Anschläge an diesem Aufwand beigetragen.

Abgesehen davon, daß für die Berechnung der Prämien eine andere Verteilung maßgebend ist, kommt es nicht selten vor, daß der eine oder andere dieser zum Verband gehörenden Orte in dem fraglichen Jahr Tiefbauarbeiten auf eigene Rechnung überhaupt nicht ausgeführt hat.

Es erscheint deshalb ungerecht, daß dieser Ort gleichfalls zu dem mehrerwähnten Aufwand beiträgt. Aus diesen Gründen hat die Versicherungsanstalt auf entsprechendes Ersuchen hin auf den sogenannten Prämienauschreibungen die Betreffnisse der einzelnen Orte nach Verhältnis der aufgewendeten Arbeitstage und der gezahlten Löhne berechnet. Es wurde sodann die Bezahlung der Prämie durch die Samtgemeinde und die Rückerhebung der Anteile von den Ortsgemeinden, sowie die Verrechnung in der Samtgemeinderrechnung unter Abt. III § 12 und 40 angeordnet.

Zu § 135, 136 und 137 der Städteordnung.

In der Stadt N. wurde ein Tauschvertrag abgeschlossen, nach welchem die Stadt für 120 qm Gelände ein anderes Geländestück im Maßgehalt von 60 qm hingiebt und außerdem ein Aufgeld von 960 Mark bezahlt.

Ueber die Frage, ob die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen sei, wurde auf der einen Seite ausgeführt, daß hier lediglich ein Tauschgeschäft vorliege, zu dessen Abschluß der Stadtrat nach § 137 der Städteordnung ohne weiteres zuständig und die Anwendbarkeit des § 135 der Städteordnung ausgeschlossen sei, wenn das Rechtsgeschäft, durch welches eine liegenschaftliche Erwerbung stattfindet, nach *zivilrechtlichen* Grundsätzen als *Tauschgeschäft* gelten kann.

Diesem wurde entgegengehalten, daß es nicht sowohl auf den Rechtstitel, als darauf ankomme, ob eine Erwerbung *thatächlich* stattgefunden hat, da § 135 der Städteordnung nicht von *Häufen*, sondern allgemein von *Erwerbungen* spricht und die Zustimmung des Bürgerausschusses ausnahmslos dann für erforderlich erklärt, wenn zum Vollzug außerordentliche Mittel erforderlich sind. Eine Erwerbung liegt aber zweifellos auch dann vor, wenn bei einem Tauschgeschäft das eingetauschte Gelände größer oder wertvoller als das vertauschte, und deshalb eine Aufzahlung zu leisten ist. Auch ist nicht anzunehmen, daß zu der kleinsten liegenschaftlichen Er-

werbung im Wege des Kaufs die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich sein soll, zu erheblichen Erwerbungen dagegen, wenn sie sich in die Form eines Tauschgeschäftes kleiden, nicht.

Der Umstand, daß außerordentliche Mittel erforderlich sind, dürfte die Zustimmung auch für das Tauschgeschäft erforderlich machen.

Das Gr. Ministerium des Innern hat sich in dieser Frage dahin ausgesprochen, daß die Frage der Anwendbarkeit des § 137 der Städteordnung, soweit die Vertauschung von Gemeindegut in Betracht kommt, im Zusammenhange mit den Vorschriften der §§ 135 und 136 der Städteordnung zu beantworten ist.

Nach § 135 Absatz 1 der Städteordnung ist zur Erwerbung von Liegenschaften der Stadtrat ohne Rücksicht auf die Höhe des Erwerbungspreises in allen Fällen zuständig, in welchen deren Wert aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Bei Liegenschafts-Erwerbungen dagegen, und zwar auch bei solchen von untergeordneter Bedeutung, zu deren Bestreitung *außerordentliche* Mittel erforderlich sind, ist gemäß Absatz 2 a a O. stets die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen. Es ergibt sich hieraus unzweifelhaft die Absicht des Gesetzgebers, dem Bürgerausschuß eine Mitwirkung bei *allen Liegenschafts-Erwerbungen* zu sichern, deren Aufwand nicht aus den in § 68 und bezw. den §§ 71 77 der Städteordnung bezeichneten, sich als ordentliche Einkünfte darstellenden Mitteln — siehe Wielandt bad. Gemeindegut S. 354, Zusatz zu § 135 Ges.-D. in Verbindung mit dem dritten Absatz in Zusatz 1 zu § 101 Ges.-D. S. 312 daselbst — sondern nur unter Inanspruchnahme von außerordentlichen Mitteln bestritten werden kann.

Genau geregelt ist sodann in § 136 der Städteordnung die Zuständigkeit bei Veräußerung von Liegenschaften. Hiernach kann in Gemeinden von über 4000 Einwohnern der Stadtrat die Veräußerung von Liegenschaften ohne Zustimmung des Bürgerausschusses *nur* vornehmen, wenn solche den Anschlag von 2000 Mk. nicht übersteigen; es ist hiernach dem Stadtrat eine enge Grenze gezogen, innerhalb welcher er allein zur Veräußerung von Liegenschaften zuständig ist.

Wenn nun der § 137 der Städteordnung bestimmt, daß die Vertauschung von Gemeindegut der Stadtrat genehmigt, so wollte diese Bestimmung keineswegs in völligem Gegensatz zu dem allgemeinen Grundgedanken der §§ 135 und 136 der Städteordnung dem Bürgerausschuß das Mitwirkungsrecht auch in denjenigen Fällen entziehen, in welchen der Liegenschaftstausch eine Inanspruchnahme außerordentlicher Mittel nötig macht oder in welchen sich der Wert des liegenschaftlichen *Bestandes* der Gemeinde durch diesen Tausch um mehr als 2000 Mk. vermindert. Vielmehr hat der § 137 der Städteordnung nur die Bedeutung, daß der Stadtrat ohne die sonst erforderliche Zustimmung

des Bürgerausschusses Liegenschafts-**Verkaufungen** auch in größerem Umfange vornehmen darf, wenn sich solche ohne Inanspruchnahme außerordentlicher Mittel bewirken lassen, bezw. wenn an die Stelle der durch Tausch entäußerten Liegenschaften wieder andere treten, deren Minderwert diesen gegenüber den Betrag von 2000 M. nicht übersteigt.

Wollte man den Stadtrat ohne diese Einschränkung als zur Vertauschung von Liegenschaften befugt erklären, so würden die §§ 135 und 136 der Städteordnung ganz wesentlich an praktischer Bedeutung verlieren; der § 137 der Städteordnung könnte dann dazu führen, daß vom Stadtrat ohne jegliche Mitwirkung des Ausschusses die erheblichsten Liegenschafts-Erwerbungen und mithin die weitgehendsten finanziellen Belastungen der Gemeinde, sowie die wesentlichste Verminderung des liegenschaftlichen Besitzes der Gemeinde vorgenommen werden könnte, falls nur ein, wenn auch noch so geringer Teil der Gegenleistung in der Hingabe anderer Liegenschaften bestände. Ueberrnimmt die Gemeinde in dem Tauschvertrage die Verpflichtung zur Bezahlung eines sogen. Aufgeldes, so ist übrigens auch im Hinblick auf § 11 der Gemeinde-Voranschlagsanweisung eine Mitwirkung des Bürgerausschusses erforderlich, da die Beschaffung der Mittel für dieses sich als Grundstocks-Auswendung darstellendes Aufgeld **nicht** durch den Gemeindevoranschlag bewerkstelligt wird.

Allerlei aus der Praxis.

I. Krankenversicherung.

In der Gemeinde D. war der Polizeidiener seither in die Krankenversicherung aufgenommen. Gelegentlich einer Dienstvisitation bei dem betreffenden Amt wurde dies beanstandet, weil der Polizeidiener nur auf Grund einer statistischen Bestimmung gemäß § 2 Z. 2 Nr. B. G. versicherungspflichtig sei, eine derartige statistische Bestimmung aber für den betreffenden Bezirk nicht bestehe.

Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß der Polizeidiener gemäß § 4 Abs. 2 des R. V. G. berechtigt ist, der Krankenversicherung freiwillig beizutreten und daß die Gemeinde dessen Beiträge ganz oder teilweise auf Grund des § 56 a Ziff. 4 übernehmen kann.

Aus gleichem Grunde wurde in einer andern Gemeinde beanstandet, daß der Gemeindegärtner zur Krankenversicherung beigezogen war; diese Beanstandung wurde jedoch sofort fallen gelassen, nachdem der Revisionsbeamte darauf hingewiesen hatte, daß der Gärtner kein Gemeindebeamter, sondern ein landwirtschaftlicher Arbeiter sei, indem er die Schaafe der Gemeindeangehörigen hütet, somit Hilfsarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb einer Anzahl von Gemeindeangehörigen ist, und dadurch, daß er vom Gemeinderat gedungen und wieder entlassen wird, nicht die Eigenschaft eines Gemeindebeamten erlangt.

Erläuternd sei hier beigelegt, daß die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in dem betreffenden Bezirk kraft statistischer Bestimmung versicherungspflichtig sind.

Verschiedenes.

Der „Konstanzer Zeitung“ entnehmen wir folgendes: „Lottstetten. Einen nachahmenswerten Beschluß faßte der hiesige Bürgerausschuß, indem er im Voranschlag einen Posten zur Deckung der Ausgaben für Lehrmittel der Schüler, soweit die Schulfonds-zinsen nicht ausreichen, einstimmig genehmigte. Wir haben jetzt die volle Unentgeltlichkeit des Unterrichts erreicht. Die Einsicht ist durchgedrungen, daß die Schule die Bildungsstätte der künftigen Gemeinde ist, daher auch der Schulaufwand durch die Gemeinde getragen werden soll. Manchem weniger bemittelten Familienvater fällt die Ausgabe für 3—4 Kinder oft schwer; für die Gemeinde kommt dies kaum in Betracht. Einer leichtsinnigen Verschwendung der Lehrmittel wird die Ortschulbehörde vorbeugen. Wir haben damit erreicht, was die benachbarten Schweizer längst als selbstverständlich einführten. Möge dieses Beispiel Nachahmung finden.“

Wir sind in der Lage, diesem beizufügen, daß auch der Bürgerausschuß der Gemeinde D., Amt K., im Juni vorigen Jahres mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen hat, die Kosten für die erstmalige Beschaffung der für sämtliche Schüler erforderlichen Bücher (einschließlich Magnifitaten und ausschließlich Schreibhefte) auf die Gemeindefasse zu übernehmen. Bei weiterem Bedarf müssen die Kosten der Anschaffung von den Eltern oder Pflägern der Schüler getragen werden.

Diesem Beschlusse hat das Bezirksamt, nachdem derselbe von Großh. Domäneamt gutgeheißen — das Großh. Domänenamt besitzt in der Gemeinde D. ein bedeutendes Steuerkapital — und auch der Gr. Oberschulrat keine Einwendungen erhoben, die Staatsgenehmigung erteilt.

Diesem Beispiele folgten vor kurzem die Städte Pfullendorf und Meßkirch.

Auch in Mannheim ist diese Frage im Bürgerausschuß erörtert worden. Dabei wurde betont, daß gegen den Antrag praktische, finanzielle und sozialpolitische Gründe sprechen. Die Kinder würden auf die Schulsachen weniger Acht geben, die Stadtkasse würde sehr belastet und die Verkäufer der Schulmittel, meist kleine Existenzen, würden in ihrem Erwerb schwer geschädigt, da die Schulmittel im Großen auf dem Weg der Submission erworben würden. Zudem würde die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher die Stadtkasse 70 000 M. kosten. Von einer Entscheidung der Frage hat daher der Bürgerausschuß vorerst abgesehen.

Der badische Sparkassenverband hielt seine 3. ordentliche Generalversammlung am 14. Juni 1898 in Heidelberg ab, bei welcher 45 Kassen vertreten waren. Zunächst erstattete der Vorsitzende Bericht über die Thätig-

keit des Vorstandes in den letzten zwei Geschäftsjahren und teilte mit, daß dem Verband zur Zeit 66 Kassen angehören, deren Einlagekapital nach dem Stand vom 31. Dezember 1896 sich auf 263 629 632 Mk. belief, also seit dem 31. Dezember 1893 um ca. 42 Millionen = 20 % zugenommen hat. Dann begannen die Verhandlungen über die Feststellung der Voranschläge für 1898 und 1899 und Festsetzung der Beiträge — wobei der Jahresbeitrag von 10 auf 20 Mk. erhöht wurde — über die Vertretung der Sparkassenrechner während des Zwangsurlaubs und die Aversierung der Abhörgebühren. Die Anträge der Berichterstatter wurden hierbei angenommen.

Die nächste Generalversammlung des Verbandes soll am 3. Juni 1899 in Berlin stattfinden und es sollen folgende Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden:

„Das bürgerliche Gesetzbuch und die Sparkassen.“

„Conto-Corrent- und Chef-Verkehr bei den Sparkassen.“

Eine Ausschussfikung des deutschen Sparkassen-Verbands hat am 29. Oktober 1898 in Leipzig stattgefunden, in welcher über das Ergebnis der angestellten Erhebungen in Sachen der Errichtung eines Zentral-Instituts für den Geldverkehr der Sparkassen berichtet wurde. Die ausgesandten Fragebogen seien zwar in entgegengesetzter Weise ausgefüllt worden, aber teilweise erst vor kurzem zurückgekommen, so daß eine erschöpfende Zusammenstellung der Antworten noch nicht habe fertiggestellt werden können. Als vorläufiges Resultat konnte indessen mitgeteilt werden, daß die Mehrzahl der befragten Sparkassenverwaltungen die Schaffung eines Zentralinstituts für nützlich und wünschenswert erachtet und daß eine große Anzahl sich bereit erklärt, mit einem Teile des Reservefonds an dem Institute sich zu beteiligen.

Diesem Institute würden etwa folgende Geschäftszweige übertragen werden:

1. Der An- und Verkauf von Wertpapieren für die Sparkassen, die Einlösung gefündigter Papiere, der Zinscheine u. s. w.
2. Der An- und Verkauf börsengängiger Wechsel — sogenannter erster Diskonten — für Sparkassen, sowie die Verwaltung der Wechselbestände.
3. Die Gewährung von Lombardkredit an die Sparkassen.
4. Die Annahme barer Depots von den Sparkassen.
5. Die Vermittelung des Geldaustausches zwischen den Sparkassen.
6. Die Funktion der Zentralstelle für den Ueberweisungs-Verkehr.

Dem deutschen Sparkassenverband, welcher nach der Mitteilung in der Generalversammlung vom 20. November 1897 827 Sparkassen mit einem Einlagebestand von 3 055 700 000 Mark umfaßte, ist im Laufe des Jahres 1898 der neugebildete Schleswig-Holsteinische Sparkassen-Verband als Unterverband beigetreten, und hat dem deutschen Verbands 28 Sparkassen mit einem Gesamt-Einlagenbestande von rund 117 Mill. Mark zugeführt.

Briefkästen.

Herrn Hauptlehrer G. in F. Raummangels wegen können Sie Aufschluß erst in nächster Nummer erhalten.

Anzeigen.

Geld- & Dokumentenschränke

Bücherschränke

für Catasterwerke, Grund- und Pfandbücher

einbruchsticher und feuerfest

mit und ohne Stahlpanzer

in jeder Form und Größe.

Einbruchstichere und feuerfeste

Cassetten

mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Losschließen.

Carl Oster, Heidelberg,
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörpedor.

Auflerprobe: Bruchsal und Chadow.

Prämiert auf der deutschen Wanderversammlung
Karlsruhe 1891.

Zur Bienenfütterung. * Vollst. Ersatz für Honig.

Reebstein's

Honig-Futtertafeln.

Reichs-Patent M. Sch. Nr. 71808. Leichteste, bequemste Handhabung, keine Bienenstiche mehr. Anwendung zu jeder Tageszeit. Reine Honig-Futtertafeln haben sich überall bestens bewährt und besitzen Hunderte von Anerkennungen und Empfehlungen. In Nähnchen eingegossen wiegen die Futtertafeln 2—2½ Pfund, je nach verlangtem Maß, ohne Nähnchen, nur in Reichs- und badiischem Maß, für Korb-fütterung, auch sonst überall verwendbar, 1½—2 Pfund. Preis per Pfund 45 Pfg. ab hier, bei 25 Pfund und mehr 42 Pfg.

Bei Bestellungen bitte genau das Maß, sowie Post- oder Bahnstation anzugeben.

H. Reebstein, Eugen (Baden),

Spezialität: Honig-Futtertafeln.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das
Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei
(Inhaber: Hugo Schneider) in Eugen.

Hierzu eine Beilage der Cigarren-Fabrik von Gebrüder
Blum in Goch (Rheinland).